

Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII

Vereinbarung zwischen dem Träger _____,
im weiteren Träger genannt, und dem Jugendamt der Stadt Dortmund gemäß § 8a
Abs. 2 und § 72a Satz 2 SGB VIII

In diese Vereinbarung sind alle Dienste und Einrichtungen des Trägers einbezogen,
die Leistungen nach SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§72 SGB VIII) be-
schäftigen.

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen
und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wäch-
teramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der
Gefährdung ihres Wohls. Sofern bei Einrichtungen und Diensten des Trägers eine
mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt wird, übernimmt der Träger durch den Ab-
schluss dieser Vereinbarung die Aufgabe des Kindesschutzes in entsprechender
Weise.

(2) Der Träger erbringt Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Eltern, Kindern
und Jugendlichen auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen und
ggfs. mit dem Jugendamt. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwick-
lung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persön-
lichkeit der jungen Menschen und erfolgt auf der Grundlage vertrauensvoller Bezie-
hungen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schüt-
zen.

(3) Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht
auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und
Träger. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „ ge-
wichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen.
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Infor-
mationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände,
die das leibliche geistige oder seelische Wohl des Kindes / Jugendlichen gefährden,
unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sor-
ge, durch Vernachlässigung des Kindes, / Jugendlichen, durch unverschuldetes Ver-
sagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unter-
scheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Indikatoren als Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefähr-
dungssituationen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

...

(2) Erkennt ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen findet das folgende Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Für die folgenden Erörterungen werden die Personendaten anonymisiert. Die Fallverantwortung verbleibt bei dem Träger.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist und besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

Das Jugendamt, Fachbereich für erzieherische und wirtschaftliche Hilfen, stellt im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte zur Verfügung. Diese Fachkräfte sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, sie sind jedoch hinsichtlich der Ausübung der Funktion als Erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII nicht weisungsgebunden und nicht berichtspflichtig gegenüber ihren Dienstvorgesetzten. Das Jugendamt der Stadt Dortmund sichert dem o.g. Träger ausdrücklich zu, dass durch die Hinzuziehung der Erfahrenen Fachkraft lediglich eine Risikoabwägung erfolgt und aus dieser Tätigkeit sich erst dann ein Eingreifen des Jugendamtes ableitet, wenn die Bemühungen des Trägers, die Personensorgeberechtigten zu einem Abstellen der das Kind bzw. den Jugendlichen gefährdenden oder beeinträchtigenden Umstände oder Handlungen nicht zum Erfolge führen und der Träger dieses Scheitern dem Jugendamt gegenüber bekundet.

Alternativ zur Hinzuziehung der Fachkräfte des Jugendamtes hat der Träger die Möglichkeit, eine andere, ihm geeignete Erfahrene Fachkraft (etwa aus einer Erziehungsberatungsstelle, vom Kinderschutzbund o.a.m.) hinzu zu ziehen. In jedem Fall verbleibt die Fallverantwortung bei dem Träger bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er aufgrund des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII das Jugendamt einschaltet.

Werden die Personendaten ausnahmsweise nicht anonymisiert, geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über. Dies wird eventuelle Maßnahmen mit dem Träger abstimmen.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und

Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger bzw. eine/n von ihm Beauftragte/n.

(2) Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden soll, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Fallverantwortliche vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information des Jugendamts

(1) Erscheinen dem Träger bzw. der/dem durch ihn Beauftragten die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger bzw. sein/e Beauftragte/r nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er/sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information hierüber an das Jugendamt erfolgt. Ausnahmen sind in § 5 geregelt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch den Träger. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts erforderlich.

§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII

Um den Schutz junger Menschen vor Fachkräften sicher zu stellen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat bzw. nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt sind:

- fordert der Träger vor der Einstellung von Fachkräften und von Mitarbeiter/innen, die zukünftig Kontakt zu den vom Träger betreuten jungen Menschen haben, von diesen die Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) und dessen regelmäßige Vorlage in maximal fünfjährigem Abstand;

- strebt der Träger arbeitsrechtlich einvernehmliche Regelungen mit seinen beschäftigten Fachkräften und den oben genannten Mitarbeiter/innen an, um auch von diesen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und die regelmäßige Vorlage in maximal fünfjährigem Abstand zu erhalten.

Sofern der Träger teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe unterhält, wird die Feststellung über die persönliche Eignung der dort beschäftigten Fachkräfte durch die staatliche Aufsicht des Landesjugendamts im Sinne dieser Vereinbarung bereits sichergestellt.

§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Zwischen den freien Dortmunder Trägern und dem Jugendamt der Stadt Dortmund werden Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

§ 8 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(4) Diese Vereinbarung gilt zunächst vorläufig bis zum 31.12.2011. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende von einer der Parteien gekündigt worden ist. Für diesen Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln.

In regelmäßigen Handlungsfeldgesprächen wird die Vereinbarung auf Zielerreichung und Praktikabilität überprüft.

Dortmund, den

Jugendamt Stadt Dortmund
